

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	23.06.2016
Wirtschaftsausschuss	01.09.2016
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	05.09.2016
Verkehrsausschuss	06.09.2016

Werbenutzungsvertrag: Kriterien für digitale Werbung

Anfrage der SPD-Fraktion zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 28.04.2016, TOP 2.2

AN/0797/2016

Die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind Nachrichteneinblendungen nach Auffassung der Verwaltung Werbung im Sinne der Werbenutzungsverträge? Mit welcher Begründung? Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung über die Wirkung von eingeblendeten Nachrichten insbesondere auf Großflächen vor und führt diese Wirkung möglicherweise zu einer erhöhten Verkehrsgefährdung?
2. Bewegte Bilder sind gemäß Werbenutzungsvertrag Stadt/SWK nicht zulässig. Sieht die Verwaltung bewegte/laufende Schriftzüge /Schriftbänder auf den Werbetafeln – z.B. bei der Einblendung von Nachrichten – als werbenutzungsvertraglich und/oder genehmigungsrechtlich zulässig an?
3. Welche Kriterien gibt die Verwaltung für die Zulässigkeit digitaler Werbung im öffentlichen Raum vor bzw. wird sie vorgeben? Es interessieren insbesondere Kriterien stadtgestalterischer Art und in Bezug auf die straßenverkehrlichen Auswirkung. Ebenso interessieren die Kriterien (z.B. Schriftfarbe, Schriftgröße, Hintergrundgestaltung) für Texteinblendungen, insbesondere bei Nachrichteneinblendungen.

Die Verwaltung hat dem Verkehrsausschuss für den öffentlichen Teil der Sitzung am 26.04.2016 eine Übersicht über die Zahl der neu vereinbarten Werbeanlagen und den Genehmigungsstand aufgelistet – eine Auflistung der digitalen Werbeträger ist dieser Auflistung nicht zu entnehmen. Wir bitten daher des Weiteren um Beantwortung folgender Fragen:

4. Welche Werbeträgertypen dürfen werbenutzungsvertraglich als digitale Werbeträger errichtet werden? Bis zu welcher Anzahl?
5. Für wie viele digitale Werbeanlagen sind seitens der Konzessionäre baurechtliche und/oder straßenrechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse beantragt worden bzw. sind diesbezügliche Anträge in Aussicht gestellt worden? Für wie viele Werbeträger sind entsprechende Ge-

nehmigungen auch in Anspruch genommen worden? Es wird um eine Auflistung der jeweiligen Anzahl nach Werbeträgertypen gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.: Bei Nachrichteneinblendungen handelt es sich nach Auffassung der Verwaltung nicht um Werbung. Sie sind daher nicht vom Werbenutzungsvertrag umfasst.

Zu 2.: Gleiches gilt für bewegte Bilder. Sie sind nach den Regelungen des Werbenutzungsvertrages lediglich auf bis zu 21 Stadtinformationsanlagen in Fußgängerbereichen zulässig. Die Werbung auf den zurzeit im Fokus stehenden Mega-Light-Werbeanlagen darf keine bewegten Bilder oder laufende Schriftzüge enthalten.

Zu 3. – 5.:

Zu diesen Fragen wurde in der Mitteilung zum Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend „Werbeträger im öffentlichen Raum“ AN 1347/2016, s. TOP 17.15 in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 23.06.2016, in den Anlagen 9 - 13 ergänzend Stellung genommen.

Gez. Höing